



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
18.09.2019

TOP: Status:
14. öffentlich

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungspflichten vom 15.01.1990

Die Stadt Vreden hat bisher die Vorprüfung nach § 100 IV Landeshaushaltsordnung (LHO NRW) alte Fassung für die eigene Kommune und für die Kommunen Gescher, Stadtlohn und Südlohn übernommen.

Grundlage hierfür war die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungspflichten vom 15.01.1990, die auf der Grundlage der §§ 1 und 23 II 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) abgeschlossen wurde.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2019 wurde durch Streichung des § 100 LHO NRW diese in § 103 I Nr. 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW, alte Fassung bis 31.12.2018) sowie § 104 I Nr. 4 GO neue Fassung noch aufgeführte Aufgabe **ersatzlos gestrichen**.

Die Stadt Vreden schlägt daher vor, diese Vereinbarung durch Aufhebungsvereinbarung zu beenden, da die Geschäftsgrundlage für diese entfallen ist.

Die Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf, der Einhaltung besonderer Verfahrens- und Formvorschriften, siehe §§ 24, 29 GkG NRW i. V. m. § 54 ff VwVfG NRW in allen beteiligten Kommunen. Es wird daher seitens der Stadt Vreden empfohlen, zeitnah eine Aufhebungsvereinbarung der v. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Wirkung für die Zukunft mit den beteiligten Kommunen gem. § 24 V GkG NRW abzuschließen.

Der entsprechende Entwurf ist beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei HHSt. 11.02.01.542701 entfallen zukünftig die bisher eingeplanten Kosten für die Vorprüfung in Höhe von 1.000,00 € jährlich.

Beschlussempfehlung

Der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Vorprüfungspflichten vom 15.01.2019 zwischen den Städten Gescher, Vreden und Stadtlohn sowie der Gemeinde Südlohn wird zugestimmt.

Vedder

Stöttke